



BENÜTZUNG
des öffentlichen Grundes
bei Bautätigkeit und Lagerungen

AUFGRABUNG
auf öffentlichem Grund
der Stadtgemeinde Hollabrunn

BENÜTZUNGS & AUFGRABUNGS
RICHTLINIE 2017
der Stadtgemeinde Hollabrunn

BENÜTZUNGS & AUFGRABUNGS – RICHTLINIE 2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016, nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, für Materiallagerung und provisorischen Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Hollabrunn beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Allgemein</u>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Bewilligungspflicht	4
§ 4 Bewilligungsverfahren	4
§ 5 Erteilung der Bewilligung	5
§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung	5
§ 7 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten	6
§ 8 Schutz des Baumbestandes	6
§ 9 Vermeidung von Umweltbelästigungen	7
§ 10 Kennzeichnung der Baustelle	7
§ 11 Vermessungszeichen	7
§ 12 Verkehrssicherheit	7
§ 13 Räumung und Säuberung der Baustelle	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Funde	9
<u>Lagerung, Gerüstaufstellung, Containerabstellung</u>	
§ 16 Materiallagerung	9
<u>Grabung</u>	
§ 17 Aufgrabungsverbote	10
§ 18 Gebrechensbehebung (Elementarereignisse)	11
§ 19 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	11
§ 20 Durchführung der Bauarbeiten	11
§ 21 Verfüllen der Baugrube	13
§ 22 Verdichtung des Füllmaterials	14
§ 23 Instandsetzung der Straße	14
§ 24 Instandsetzung des Asphaltbelages	15
§ 25 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen	17
§ 26 Ersatzvornahme	17
§ 27 Überprüfung während der Bauzeit	17
§ 28 Abnahmeprüfungen	18

Um die Lesbarkeit des komplexen Textes zu gewährleisten, wird in dieser Ausschreibung auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

- a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hollabrunn, sowie für darunter oder unmittelbar angrenzende Flächen und die dazugehörigen Anlagen.

Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen sowie Bahnanlagen sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.

- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hollabrunn, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche (Grünanlage) vorgenommen wird.
- c) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen auf Nebenanlagen von Landstraßen, für die gemäß § 15 des NÖ Landesstraßengesetz 1999 die Stadtgemeinde Hollabrunn die Kosten für die Straßenbaulast zu tragen hat.

Diese Richtlinie ist als Zusammenführung und Vereinfachung aller hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen technischen Richtlinien (RVS, OIB und ÖNORM) zu verstehen und ersetzt diese in keiner Weise.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Straßenerhalter

Straßenerhalter für Gemeindestraßen ist die Stadtgemeinde Hollabrunn, vertreten durch die Stadtwerke Hollabrunn, Steinfeldgasse 51, 2020 Hollabrunn

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Hollabrunn, Museumgasse 13, 2020 Hollabrunn

2. Straßenpolizeibehörde

Straßenpolizeibehörde für Gemeindestraßen ist der Bürgermeister, vertreten durch das Bauamt der Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn

Straßenpolizeibehörde für Landesstraßen ist die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn

3. Bauherr

Antragsteller ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gesellschaft, usw.) die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Materiallagerung, Aufgrabung, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.

4. Bauführer

Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausbildung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

§ 3 Bewilligungspflicht

1. Vor Materiallagerungen, Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, die Zustimmung des Straßenerhalters, der Stadtgemeinde Hollabrunn, durch den Bauherrn einzuholen.
2. Weiters ist bei obengenannten Arbeiten auch eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF durch den Bauführer bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1. Für die **Inanspruchnahme öffentlichen Grundes** zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist durch den Bauherrn die Zustimmung des Straßenerhalters zu erwirken. Im Rahmen der **Zustimmungserklärung** wird auch die Art und Weise der Instandsetzungsarbeiten vorgeschrieben.

Um die Bewilligung ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Arbeiten bei der Stadtgemeinde Hollabrunn unter Beilage von Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung durch den Bauherrn anzusuchen.

2. Geplante Baumaßnahmen größeren Umfangs sind nachweislich, bis spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn der Stadtgemeinde Hollabrunn mitzuteilen.
3. Dem Ansuchen sind Pläne im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung der beantragten Baumaßnahme, und digitale Fotos des Ist-Zustandes beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig udgl.) ist anzugeben. Bei Baumaßnahmen über 50 m Länge sind auch die vorhandenen Einbauten in die Pläne einzutragen. Alle vorgelegten Unterlagen sind durch den Bauherrn zu unterfertigen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen

die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

4. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO (Bauarbeiten)** ist bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, das ist für Gemeindestraßen die Stadtgemeinde Hollabrunn, mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer einzureichen. Der Antrag vom Bauführer rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel und Unterschrift).
5. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 82 StVO (Lagerungen)** ist bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, das ist für Gemeindestraßen die Stadtgemeinde Hollabrunn, mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Lagerung vom Bauführer einzureichen. Bei Tätigkeiten ohne die Notwendigkeit eines Bauführers kann die Einreichung durch den Bauherrn erfolgen.
6. Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmungserklärung durch den Straßenerhalter möglich.
7. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen beide diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 5 Erteilung der Bewilligung

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 90 StVO bzw. § 82 StVO obliegt es der Straßenpolizeibehörde einen Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.
2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden.
3. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich im guten Zustand befinden, vorzuschreiben.
4. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (ausgenommen Arbeiten nach §18 – Gebrechensbehebung).

§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 1 Woche nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen dem Straßenerhalter, sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Die Geltungsdauer der Bewilligung kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist in jedem Fall eine neuerliche Bewilligung erforderlich.
4. Beginn und Ende jeder Maßnahme ist der Stadtgemeinde Hollabrunn schriftlich zu melden. Unterbleiben diese Meldungen so gelten die im Bescheid angegebenen Daten über Beginn und das vom Straßenerhalter festgestellte Ende.

§ 7 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführer ständig zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

Im Nahbereich von Verkehrslichtsignalanlagen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

§ 8 Schutz des Baumbestandes und der Grünanlagen

1. Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen haben unter Beachtung der ÖNORM 2533 idgF (Koordinierung unterirdischer Einbauten), sowie ÖNORM L 1121 idgF (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen.
2. Der Baumbestand ist bei den Arbeiten zu schützen (Abplankungen, usw.).
3. Der Einbau im Bereich von Bäumen hat in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder mittels Bohrverfahren oder händisch im Wurzelbereich zu erfolgen.
4. Im Einzelfall erforderliche Schnittmaßnahmen an den Wurzeln sind nur nach vorheriger Information und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde durchzuführen.
5. Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger bzw. Verursacher in Rechnung gestellt.
6. Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

7. Die Grünflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu rekultivieren. Die verdichteten Flächen sind aufzulockern (fräsen), fein zu humusieren und zu besämen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Grünflächen über einen Zeitraum von 2 Monaten regelmäßig zu gießen und zu pflegen.

§ 9 Vermeidung von Umweltbelastungen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten (Aufgrabungen, Straßenbau etc.) hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelastung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Sorgfalt zu Vermeidung vom Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastung dürfen im Ortsgebiet nur schallgedämpfte Geräte zum Einsatz kommen.
3. Materialien, die zu einer erhöhten Feinstaubbelastung in der Luft führen können, sind abzudecken und damit gegen den Windzugriff zu schützen.
4. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.

§ 10 Kennzeichnung der Baustellen

Der Bauführer hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen.

§ 11 Vermessungszeichen

Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem BEV, Dechant Pfeifferstr. 3, 2020 Hollabrunn nachweislich bekannt zu geben und die Zustimmung einzuholen.

§ 12 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der

Straßenpolizeibehörde und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Polizei durchgeführt werden.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

§ 13 Räumung und Säuberung der Baustelle

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der endgültigen Instandsetzung der Künette bzw. Baugrube oder Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
2. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter bzw. Straßenverwalter die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen.
3. Bei Gefahr im Verzug wird der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten des Bauführers sofort veranlassen.

§ 14 Haftung

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette bzw. Baugrube, die provisorische sowie die endgültige Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den technischen Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
2. Der Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Materiallagerung, Aufgrabung, Minierung, Bohrung oder sonstige Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadenfolgen, sie im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Hollabrunn außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Stadtgemeinde Hollabrunn gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten.
Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet. Es ist

darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls.
4. Die Haftzeit beträgt, unabhängig der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.
5. Gewährleistungsansprüche werden vom Straßenerhalter beim Bewilligungsinhaber geltend gemacht und sind vom Bewilligungsinhaber gegenüber dem Bauführer durchzusetzen.

§ 15 Funde

1. Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten.
2. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 16 Materiallagerung

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Verkehrsflächen mit Plattenbelägen und Pflasterungen ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.
2. Die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Silos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
3. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen muss noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleiben. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.
4. Zur Minimierung der Feinstaubbelastung sind alle gelagerten Materialien, die leicht vom Wind verfrachtet werden können und die eine erhöhte Staubbelastung verursachen, abzudecken.

5. Dauernde Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Fahrradbügel udgl. werden ausschließlich im Beisein eines Organs des Straßenerhalters bzw., gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Die demontierten Verkehrseinrichtungen sind auf den Bauhof der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Zwischenlagerung zu führen.
6. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommenen Flächen sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.
7. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag schriftlich, per Fax oder E-Mail zu melden, damit die Benützungsdauer einwandfrei festgehalten werden kann.
8. Für die Dauer der Materiallagerung ist vom Bauführer eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 zu entrichten.
9. Der Bauherr hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.
10. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.
11. Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Container auf gestalteten Verkehrsflächen (mit Plattenbelägen und Pflasterungen etc.) sind Holzpfosten unterzulegen.
12. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Bei Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist vom Bauherrn eine privatrechtliche Bewilligung zu erwirken und ein Gebrauchsentsgelt nach dem vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn festgelegten Tarif zu entrichten.

§ 17 Aufgrabungsverbote

1. Sofern es sich nicht um die Behebung von Gebrechen handelt, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern besteht ein Aufgrabungsverbot:
 - a) auf allen Verkehrsflächen
im Zeitraum 15. November bis 15 März des darauffolgenden Jahres

- c) in den Friedhofsumgebungen
im Zeitraum 26. Oktober bis 2. November
 - b) im Bereich des Hollabrunner Freizeitgeländes
während größerer Veranstaltungen
2. Nach dem Neubau oder der Sanierung einer Verkehrsfläche ist auf die Dauer von 5 Jahren jede Aufgrabung untersagt.
 3. Ausnahmen von der Aufbruchsperre werden nur in begründeten Fällen zugelassen.
 4. Eine Ausnahmegewilligung von der 5jährigen Aufbruchsperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.
Die Wertminderungszuschläge für die Ausnahmegewilligung betragen:
 - im ersten Jahr € 100,-- / m²
 - im zweiten Jahr € 80,-- / m²
 - im dritten Jahr € 60,-- / m²
 - im vierten Jahr € 40,-- / m²
 - im fünften Jahr € 20,-- / m²

§ 18 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind die Stadtgemeinde Hollabrunn, als zuständiger Straßenerhalter und die Polizeiinspektion in Hollabrunn unverzüglich und nachweislich (Fax. od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den Bauherrn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

§ 19 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerungen von Baumaterial dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und sind gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.
2. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
3. Es gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 20 Durchführung der Bauarbeiten

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen in der jeweils gültigen Fassung.

ÖNormen sind zu beziehen bei
Austrian Standard Institute
Heinestraße 38, 1020 Wien

RVS sind zu beziehen bei
Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr,
Karlgasse 5, 1040 Wien

2. Dauernde Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel, Poller und dergleichen. werden entweder vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, oder über Anordnung des Straßenerhalters vom Bauführer demontiert, wobei die Verkehrsleiteinrichtungen udgl. bis zu Wiederaufstellung auf dessen Bauhof zur Verwahrung gebracht werden müssen. Das Schlagen oder Bohren von Nägeln (Abspernnägel aus Stahl) in den Straßenbelag ist verboten.
3. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.
4. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugruben oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsfläche). Über Verlangen des Straßenerhalters ist ein, die Instandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.
5. Bei allen Einbauten ist die Mindestüberdeckung gemäß den gültigen technischen Richtlinien und Verordnungen einzuhalten.
6. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Bauwerken, Fremdleitungen, sonstige Einbauten und dergleichen ist dem jeweiligen Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.
7. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.
9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.
11. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und /oder –fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach Anordnung des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls ist die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig udgl.) die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.
12. Bei Grabungen im Randleisten- und Spitzgrabenbereich (Rigole) sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind Randleiste und Spitzgraben (Rigole) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).
13. Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 13.01.43 idgF. vorzunehmen.

§ 21 Verfüllen der Baugrube

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann zur erneuten Öffnung der Baugrube zur Feststellung oder Behebung von Schäden auf Kosten des Bauführers nach sich ziehen.
2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu verfüllen. Das Füllmaterial ist in Lagen von maximal 30 cm Schichtstärke einzubringen und zu verdichten. Das Verfüllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht im vollen Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Austauschmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letzte Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
3. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschicht (Frostkoffer) einzubringen und mit gebrochenem Material Kantkorn 0/16 abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.
4. Auf gesonderte Anordnung des Straßenerhalters ist die Baugrube bzw. Künette bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum

(Unterkante Frostschutzschichte) mit einer zementstabilisierten Sandmischung aufzufüllen.

5. Der Straßenerhalter ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen.

§ 22 Verdichtung des Füllmaterials

1. Die Prüfmaßnahmen in der Verfüllzone, am Unterbauplanum, auf der ungebundenen unteren Tragschichte (Frostschutz) und auf der ungebundenen oberen Tragschichte (Kantkorn) sind auf Kosten des Bauführers von einer autorisierten Prüfanstalt durchzuführen.
2. Die Überprüfung der Verdichtung der Verfüllzone erfolgt mittels schwerer Rammsonde (SRS). Die Überprüfung der Instandsetzungszone (ungebundene Tragschichten) erfolgt mittels Lastplatte.
3. Der Umfang, die Art und die Anzahl der Prüfungen sowie die Lage der Prüfstellen werden von der Stadtgemeinde Hollabrunn festgelegt.
4. Die geforderten Verdichtungswerte betragen:
 - a) Verfüllzone: mind. 5 Schläge mit der SRS pro 10 cm
 - b) Unterbauplanum: EV1 mind. 35 MN/m²
 - c) Ungeb. untere TS (Frostschutz): EV1 mind. 60 N/m²
 - d) Ungeb. obere TS (Kantkorn): EV1 mind. 90 MN/m²

§ 23 Instandsetzung der Straße

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instand setzen zu lassen. Der Straßenerhalter behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird.
Bei Gefahr im Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.
2. Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Instandsetzung (auch für Teile der Künette) auf Kosten des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr im Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.
3. Bei Gehsteigen ist der gesamte Oberbau (ohne ungebundene untere Tragschichte) in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen

Randleisten bzw. Spitzgräben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung des Straßenerhalters neu zu versetzen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des Bauführers auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.

4. Zerstörte oder durch die Grabung entfernte Bodenmarkierungen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach Anordnung des Straßenerhalters und auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen aufzubringen. Witterungsbedingt nicht mögliche Markierungen sind zum ehest möglichen Zeitpunkt aufzubringen und dem Straßenerhalter schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben. Die Fertigstellungsmeldung der Markierungsarbeiten sind dem Straßenerhalter ebenfalls schriftlich bekannt zu geben.

§ 24 Instandsetzung des Asphaltbelags

Es wird zwischen der provisorischen und der endgültigen Instandsetzung unterschieden.

Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angefügt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF. einzuhalten.

Die endgültige Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen.

1. Provisorische Instandsetzung – Instandsetzungsart A:

Die Vorläufige Instandsetzung ist mit bituminösem Heißmischgut mit mindestens 6 cm Schichtdicke durchzuführen.

Nach Abklingen der Setzung ist das gesamte vorläufig eingebaute Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum (Oberkannte ungebunden obere Tragschicht) zu bringen, wobei die erforderlichen Verdichtungsanforderung weiterhin zu erfüllen sind.

Danach sind die gebundene Tragschicht und Deckschicht (mit Übergriffen) unmittelbar nacheinander herzustellen.

2. Endgültige Instandsetzung – Instandsetzungsart B:

Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe bis zur Oberkannte der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen.

Die Dicke der bituminösen Tragschicht ist hierbei um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen.

Nach Abklingen allfälliger Setzungen ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.

3. Generelle Festlegungen:

Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung rechtzeitig zu verständigen.

Mit der endgültigen Instandsetzung der Verkehrsfläche darf erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde.

Die Instandsetzung des Oberbaues (bituminöse Trag- und Deckschichten) hat grundsätzlich nach den letztgültigen Regelquerschnitten und Angaben der Stadtgemeinde Hollabrunn zu erfolgen und soll zumindest dem angetroffenen Schichtenaufbau entsprechen.

Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Spitzgraben) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.

Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen.

Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom Straßenerhalter nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und /oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des Straßenerhalters zu sanieren.

Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen (Fugenband), sowie der Unterlage (Hochdruckreinigung, Vorspritzen) hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

Sollte sich eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des Straßenerhalters entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen.

Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte (einschließlich der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.

Bituminöse Tragschichten und Decken sind, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich wenn möglich maschinell einzubauen.

§ 25 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen

Die Hinterfüllungen von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des Straßenerhalters zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton oder sandstabilisierte Zementmischung nach Anordnung des Straßenerhalters bzw. eines Statikers aufgrund eines Bodengutachtens, welches auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn veranlasst wurde, zu verwenden. Der Straßenerhalter wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§ 26 Ersatzvornahme

1. Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder endgültigen Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht im vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des Bauführers durch den Straßenerhalter durchgeführt oder veranlasst.
2. Bei Gefahr im Verzug werden durch den Straßenerhalter die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

§ 27 Überprüfung während der Bauzeit

1. Wenn der Straßenerhalter feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette, Baugrube, Minierung und Bohrung oder die provisorische bzw. endgültige Instandsetzung der Straßenoberfläche mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der Straßenerhalter die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers an.
2. Wenn die Straßenpolizeibehörde feststellt, dass die Absicherung, Beleuchtung oder die Anbringung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den von der Straßenpolizeibehörde vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers angeordnet.
3. Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 3 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Bauführers instand zu setzen.
4. Wird vom Bauführer dem § 9 Ziff. 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, können der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde diesem Bauführer weitere Bauarbeiten untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§ 28 Abnahmeprüfungen Asphaltbelag

1. Innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten ist, auf Verlangen des Straßenerhalters, entsprechend der RVS idgF vom Bauherrn eine Abnahmeprüfungen für die bituminösen Trag- und Deckschichten zu veranlassen (jeweils mind. 2x3 Bohrkerne).
2. Schichtdicke, Raumdichte und Lagenverbund sind zu überprüfen. Die Ebenheit und Oberflächentextur (Griffigkeit) werden, wenn diese Kriterien augenscheinlich entsprechen, nicht überprüft. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen.
3. Der Straßenerhalter ist nachweislich über den geplanten Termin der Abnahmeprüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten für die Abnahmeprüfung sind vom Bauherrn oder Bauführer zu tragen bzw. werden diesem, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt.
4. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteigwiederherstellung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen.
5. Die Prüflosgröße wird in Abweichung zur RVS mit 500 m² festgesetzt, jedoch sind grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom Straßenerhalter festgelegten Stellen vorzunehmen.